

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Landeskirche Badens. 1918-1957 1925**

9 (27.7.1925)

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

## Bereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. Juli

1925.

**Inhalt: Dienstmeldungen.** — **Staatliche Verordnungen:** Änderung des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922. — Änderung der Evang. Landeskirchensteuerverordnung vom 28. November 1922. — Änderung der Evang. Ortskirchensteuerverordnung vom 28. November 1922. — **Bekanntmachungen:** Vorzugsweise Abfertigung Schwerkriegsbeschädigter und Schwereunfallverletzter bei persönlicher Erledigung eigener Angelegenheiten vor Amtsstellen. — Auskunft aus dem Strafregister. — Errichtung eines Vikariats in Mannheim-Feudenheim. — Förderung des Studiums tüchtiger und bedürftiger Schüler. — Pastoration der in katholischen Kirchspielen wohnenden Evangelischen. — Aufstellung der Stundenpläne für die Fortbildungsschule. — Errichtung eines Diasporapfarramts in Kirchzarten. — Versicherung gegen Feuer Schaden. — Bezirksdirigenten- und Orgelkurse. — Frachtfreie Beförderung von Kirchenglocken. — Errichtung von Vikariaten in Heidelberg. — Feier der sonntäglichen Gemeindegottesdienste. — Kollekte für die Versorgung der deutschen Evangelischen im Ausland. — Kirchensammlung für die Diasporagemeinden Staufien und Bullendorf. — Evang. Kirchenmusik in Baden. — Theologische Prüfungen. — Dienstreisekosten. — Bäckerei des Evang. Oberkirchenrats. — Feier des Verfassungstags.

### Dienstmeldungen.

#### Entscheidungen der Kirchenregierung.

Bestätigt wurde am 14. Juli d. J. der von der Kirchengemeinde Bretten gewählte Pfarrer Lic. Dr. Wilhelm Heinjens in Strümpfelbrunn als Pfarrer der Ostpfarre Bretten und der von der Kirchengemeinde Hasel gewählte Pfarrer Heinrich Weidner in Wies als Pfarrer in Hasel.

Ernannt wurde am 14. Juli d. J. Vikar Gustav Heuser in Durlach-Aue gemäß § 65 der Kirchenverfassung zum Pfarrer in Tauberbischofsheim.

Ernannt wurde am 14. Juli d. J. Pfarrer Heinrich Wiederkehr, Direktor der Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Kork, zum Kirchenrat.

Zurückgesetzt wurde am 14. Juli d. J. auf Ansuchen Kirchenrat Karl Kappler in Dossenheim auf 1. Februar f. J. unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste.

Genehmigt wurde am 14. Juli d. J. der Verzicht des Pfarrers Max Haag in Palmbach auf die Pfarrei Palmbach.

#### Entscheidungen des Oberkirchenrats.

Besezt wurden die Vikare Ernst Gilbert von Spielberg als Pfarrverwalter nach Reichartshausen, Runo Schimmelbusch von Karlsruhe-Mühlburg nach Keppenbach, von da als Pfarrverwalter nach Uffingen; die Pfarrkandidaten Heinrich Villi von Dossenheim als Vikar nach Neckesheim, Karl Pöritz nach Dossenheim.

Ernannt wurden Finanzoberssekretär Kurt Weigele zum Finanzinspektor, Verwaltungssekretär Karl Mathis zum Verwaltungsoberssekretär, beide beim Evang. Oberkirchenrat.

#### Diensterledigungen.

Pforzheim, Westpfarre, Dekanat Pforzheim-Stadt. Besezung durch Gemeindevahl. Im Pfarrhaus sind vorläufig fünf Zimmer beziehbär.

Pforzheim, neu errichtete 9. Pfarrei, deren Bezirksabgrenzung noch nicht feststeht, Dekanat Pforzheim-Stadt. Besezung durch Gemeindevahl. Wohnung wird in absehbarer Zeit zur Verfügung gestellt.

Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige beim Dekanat.

**Todesfälle.**

Gestorben ist am 9. Juni d. J. Lic. Dr. Otto Hofmann, zuletzt Vikar in Quielingen, am

30 Juni d. J. Philipp Vinder, zuletzt Vikar in Seckenheim, am 21. Juli d. J. Theodor Heinrich Junker, Pfarrer a. D. von Schwesingen.

**Staatliche Verordnungen.****Die Änderung des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 betr.**

(Abdruck aus dem Staatl. G. u. VBl. S. 172.)

Auf Grund des § 4 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes vom 12. Dezember 1924 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 775) verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

## § 1.

Artikel 13 Absatz 3 Satz 1 des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 493) erhält folgende Fassung:

„Nachtrag und Abgang an Kirchensteuer kann nur beansprucht werden, wenn bei der einzelnen Steuergattung ein Betrag von mindestens 60 Reichspfennig — auch bei gemischter Ehe — in Frage steht.“

## § 2.

Das Ortskirchensteuergesetz vom 30. Juni 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 501) erfährt folgende Änderungen:

1. In Artikel 12 Absatz 3 Satz 1 und im Artikel 13 Absatz 1 werden die Worte „20 *M*“ und „100 *M*“ jeweils durch die Worte „10 Reichspfennig“ bzw. „100 Reichsmark“ ersetzt.

2. Im Artikel 14 treten

- in Absatz 1 an die Stelle der Worte „100 *M*“ die Worte „20 Reichsmark“,
- in Absatz 2 an die Stelle der Worte „1000 *M*“ die Worte „1000 Reichsmark“,
- in Absatz 4 an die Stelle der Worte „5 *M*“ die Worte „60 Reichspfennig“.

3. Artikel 17 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Nachtrag und Abgang an Kirchensteuer kann nur beansprucht werden, wenn bei der einzelnen Steuergattung ein Betrag von mindestens 60

Reichspfennig — auch bei gemischter Ehe — in Frage steht.“

4. Im Artikel 22 Absatz 1 Ziffer 3 werden die Worte „100 Mark“ durch die Worte „100 Reichsmark“ ersetzt.

## § 3.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1925 in Kraft.

Karlsruhe, den 16. Juni 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

**Die Änderung der Evang. Landeskirchensteuerverordnung vom 28. November 1922 betr.**

(Abdruck aus dem Staatl. G. u. VBl. S. 172.)

## Artikel 1.

Die Evangelische Landeskirchensteuer-Verordnung vom 28. November 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 923) wird im Einverständnis mit dem Evangelischen Oberkirchenrat und, soweit erforderlich, im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und der Finanzen, sowie nach Zustimmung des Landesfinanzamts Karlsruhe, wie folgt geändert:

1. In § 11 treten

- in Ziffer 2 an die Stelle der Worte „100 *M*“ die Worte „5 Reichsmark“,
- in Ziffer 4 an die Stelle der Worte „unter  $\frac{100}{2} = 50$  *M*“ die Worte „unter  $\frac{5}{2} = 2,50$  Reichsmark“.

2. § 13 erhält folgende Fassung:

„Bei Berechnung der Steuerhuldigkeiten werden Beträge unter einem halben Reichspfennig nicht berücksichtigt, größere auf einen ganzen Reichspfennig aufgerundet.“

3. § 17 Ziffer 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Kirchensteuerzuschläge unter 60 Reichspfennig zur einzelnen Steuergattung bleiben außer Betracht — auch bei gemischter Ehe —“.

4. In § 18 Ziffer 1 treten an die Stelle der Worte „von mindestens 10 *M.*, bei gemischter Ehe 5 *M.*“ die Worte „von mindestens 60 Reichspfennig, — auch bei gemischter Ehe —“.

5. Die Ziffer 2 des § 25 fällt weg. Die bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 2.

6. Die in den §§ 2 Ziffer 1, 9 Ziffer 1, 14 Ziffer 1, 15 Ziffer 1, 17 Ziffer 1 und 5, 19 Ziffer 1, 25 Ziffer 1, 26 Ziffer 3 und 5, 27 Ziffer 1, 28 Ziffer 3, 29 Ziffer 2 und 30 Ziffer 2 bezeichneten Muster sind den Änderungen anzupassen. Im übrigen ist allgemein an die Stelle des Geldzeichens „*M.*“ das Zeichen „*R.M.*“ zu setzen.

#### Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1925 in Kraft.

Karlsruhe, den 23. Juni 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Dr. Hellpach.

Die Änderung der Evang. Ortskirchensteuer-Verordnung vom 28. November 1922 betr.

(Abdruck aus dem Staatl. G. u. VBl. S. 173.)

#### Artikel 1.

Die Evangelische Ortskirchensteuer-Verordnung vom 28. November 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 977) wird im Einverständnis mit dem Evangelischen Oberkirchenrat und, soweit erforderlich, im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und der Finanzen, sowie nach Zustimmung des Landesfinanzamts, wie folgt geändert:

1. In § 2 treten

a. in Ziffer 2 c an die Stelle der Worte „100 *M.*“ die Worte „20 Reichsmark“,

b. in Ziffer 2 e an die Stelle der Worte „1000 *M.*“ die Worte „1000 Reichsmark“,

c. in Ziffer 2 f an die Stelle der Worte „5 *M.*“ die Worte „60 Reichspfennig“.

2. § 11 erhält folgenden Wortlaut:

„Bei der Berechnung der Steuerschuligkeiten werden Beträge unter einem halben Reichspfennig nicht berücksichtigt, größere auf einen ganzen Reichspfennig aufgerundet.“

3. § 14 Ziffer 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Kirchensteuerzugänge unter 60 Reichspfennig bei der einzelnen Steuergattung bleiben außer Betracht — auch bei gemischter Ehe“.

4. In § 15 Ziffer 1 werden die Worte „von mindestens 10 *M.*, bei gemischter Ehe 5 *M.*“ ersetzt durch die Worte „von mindestens 60 Reichspfennig — auch bei gemischter Ehe“.

5. § 32 erfährt folgende Änderungen:

a. in Ziffer 1 treten an die Stelle der Worte „100 *M.*“ die Worte „100 Reichsmark“,

b. in Ziffer 2 werden die Worte „20 *ℳ* auf 100 *M.*“ durch die Worte „10 Reichspfennig auf 100 Reichsmark“ ersetzt,

c. ebenso in Ziffer 3 die Worte „20 *ℳ*“ durch die Worte „10 Reichspfennig“.

d. In Ziffer 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Der Gesamtumlagesuß ist mindestens auf volle Zehntelreichspfennig, höchstens auf ganze Reichspfennig aufzurunden.“

e. In Ziffer 6 wird Satz 2 dahin geändert:

„Der sich ergebende besondere Umlagesuß darf auf Hundertstelreichspfennig und, wenn er mehr als einen

ganzen Reichspfennig beträgt, auf Zehntelsreichspfennig aufgerundet werden.“

f. In Ziffer 7 ist folgender Satz 2 beizufügen:

„Eine Aufrundung nach Ziffer 6 ist statthaft.“

g. Ziffer 8 und 9 fallen weg, Ziffer 10 und 11 erhalten die Ziffer 8 und 9.

6. Die jeweils in Ziffer 1 der §§ 5, 7, 14, 16, 24 und 26 bezeichneten Muster sind den

Änderungen anzupassen. Im übrigen ist allgemein an die Stelle des Geldzeichens „M“ das Zeichen „R.M.“ zu setzen.

#### Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1925 in Kraft.

Karlsruhe, den 23. Juni 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Dr. Hellpach.

### Bekanntmachungen.

**DNR. 17. 6. 1925. Vorzugsweise Abfertigung Schwerkriegsbeschädigter und Schwernunfallverletzter bei persönlicher Erledigung eigener Angelegenheiten vor Amtsstellen betr.**

Den Pfarrämtern, Kirchengemeinderäten und kirchlichen Bezirksfinanzstellen wird die nachstehende Bekanntmachung des Ministers des Kultus und Unterrichts vom 12. Mai d. J. zur Beachtung bekannt gegeben:

„An die Behörden und Dienststellen meines Geschäftsbereichs.

Nach einer Mitteilung des Reichsarbeitsministers werden nunmehr außer den Schwerkriegsbeschädigten auch die Schwernunfallverletzten mit Ausweisen für vorzugsweise Abfertigung bei persönlicher Erledigung eigener Angelegenheiten vor Amtsstellen versehen.

Die unterstellten Behörden und Dienststellen werden hiermit angewiesen, gegebenenfalls auch Schwernunfallverletzte entsprechend der bereits für Schwerkriegsbeschädigte getroffenen Anordnung (Bekanntmachung des Unterrichtsministeriums vom 22. Dezember 1921, Amtsblatt Seite 14 für 1922), bevorzugt abzufertigen.“

**DNR. 17. 6. 1925. Auskunft aus dem Strafregister.**

Der Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe ist unter die Behörden aufgenommen worden, denen von den die Register führenden Stellen

Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist. Wir setzen die Dekanate, Pfarrämter und kirchlichen Bezirksfinanzstellen hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis, daß in geeigneten Fällen die Erhebung von Strafregisterauszügen bei uns mit Bericht beantragt werden kann.

**DNR. 18. 6. 1925. Errichtung eines Vikariats betr.**

In Mannheim-Feudenheim ist ein Vikariat errichtet worden.

**DNR. 19. 6. 1925. Förderung des Studiums tüchtiger und bedürftiger Schüler betr.**

Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat unterm 8. Juni 1925 folgende Bekanntmachung erlassen (Amtsblatt des Ministeriums des Kultus und Unterrichts 1925 S. 132):

„An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen, der Höheren Lehranstalten sowie der Fachschulen.

Im Hinblick auf die Bestimmungen in § 19 letzter Absatz der badischen Verfassung und Artikel 146 Absatz 3 der Reichsverfassung ist im Staatsvoranschlag eine entsprechende Summe zur Förderung des Studiums tüchtiger und bedürftiger Schüler und Schülerinnen vorgesehen.

Die Eltern und Fürsorger von Schülern und Schülerinnen, die bei entsprechendem sittlichen

Verhalten im allgemeinen oder für einen besonderen Beruf so veranlagt sind, daß ihre höhere Ausbildung im Interesse der Allgemeinheit liegt, die ein solches Ziel aber trotz Schulgeldbefreiung ohne fremde Unterstützung nicht zu erreichen vermögen, sind auf die dadurch gebotene Möglichkeit zur Erlangung entsprechender Beihilfen aufmerksam zu machen.

Etwasige Beihilfesuche sind unter Anschluß eines von dem Schüler selbst verfaßten Lebenslaufs, beglaubigter Abschriften der Schulzeugnisse aus den letzten 5 Jahren sowie einer amtlichen Bestätigung über die Bedürftigkeit durch Vermittlung des Vorstandes der zuletzt besuchten Schule auf dem geordneten Dienstweg an das Ministerium vorzulegen. Der Vorstand der Schule hat sich dabei über die Verhältnisse des Schülers, insbesondere seine Tüchtigkeit, Würdigkeit und Bedürftigkeit eingehend zu äußern. Dabei ist auch anzugeben, ob dem Gesuchsteller Schulgeldbefreiung gewährt worden ist. Hinsichtlich der Beurteilung der Gesuche durch die Schulbehörden verweise ich auf den Runderlaß vom 2. August 1920 Nr. B 15583.

Auch solche Schüler kommen in Betracht, für die bereits aufgrund früherer Gesuche in den Vorjahren Beihilfen bewilligt worden sind, wenn und soweit die Voraussetzungen hierfür noch gegeben sind.“

Indem wir unseren Geistlichen von dieser Bekanntmachung hiermit Kenntnis geben, veranlassen wir sie, auch ihrerseits Eltern und Fürsorgere auf die hier gebotene Möglichkeit zur Erlangung von Beihilfen für Schüler und Schülerinnen, deren höhere Ausbildung im Interesse der Allgemeinheit liegt, aufmerksam zu machen.

**D.R.M. 25. 6. 1925. Die Pastoration der in katholischen Kirchspielen wohnenden Evang. lischen betr.**

Die in obigem Betreff von der Oberschulbehörde unterm 31. Juli 1897 erlassene Bekanntmachung (BBl. S. 212) findet auch auf die

Lehrer und Schüler der Fortbildungsschulen sinngemäße Anwendung.

**D.R.M. 25. 6. 1925. Die Aufstellung der Stundenpläne für die Fortbildungsschule betr.**

Die Bestimmungen des § 44 der Schulordnung für die Volksschulen (Schulverordnungsblatt 1913 S. 384) finden auch für die Fortbildungsschulen sinngemäße Anwendung.

**D.R.M. 1. 7. 1925. Die Errichtung eines Diasporapfarraats in Kirchzarten betr.**

Für einen Teil der bisher von den Pfarrämtern in Freiburg und Neustadt kirchlich bedienten Orte ist ein neuer Diasporabezirk mit dem Sitz des Diasporapfarrers in Kirchzarten gebildet worden.

Der Bezirk umfaßt folgende Orte aus dem Amtsbezirk Freiburg:

Breitnau, Buchenbach, Burg, Dietenbach, Ebnet, Eschbach, Falkensteig, Kappel, Kirchzarten, Neuhäuser, Oberried, St. Märgen, St. Peter, St. Wilhelm, Stegen, Steig, Unteribental, Wagensteig, Weilersbach, Wittental, Zarten und Zastler.

Der Diasporabezirk Kirchzarten wird dem Kirchenbezirk Freiburg zugeteilt.

**D.R.M. 2. 7. 1925. Versicherung gegen Feuer- schaden betr.**

Die Feuerversicherungskasse evang. Geistlicher in Baden gewährt nicht nur Geistlichen sondern auch evang. Kirchengemeinden Versicherungsschutz gegen Feuer- schaden an Fahrnissen. Die Versicherungsprämie beträgt z. B. 75 % vom Tausend Versicherungssumme, für 1926 sogar einschließlich Versicherungssteuer nur 50 %. Vom kommenden Jahre an wird die Kasse damit billigere Prämienätze als die privaten Versicherungsunternehmen berechnen.

Wir machen die Kirchengemeinderäte (Kirchenvorstände) auf diesen Vorteil aufmerksam und fügen bei, daß die Feuerversicherungskasse durch Rückversicherung für die von ihr zu

*Unverändert für die - apostrophenlose Umstellung des Wortes*

vertretenden Brandschäden gedeckt ist. Anträge sind zu richten an Pfarrer Hack in Bühl (Baden), von dem auch Abdrucke der Versicherungsbedingungen bezogen werden können.

**DKR. 4. 7. 1925. Bezirksdirigenten- und Orgelkurse betr.**

Die früher abgehaltenen Dirigenten- und Orgelkurse haben aus besonderen Gründen auch für dieses Jahr noch nicht wieder eingerichtet werden können.

Um dem ohne Zweifel bestehenden Bedürfnis nach solchen Kursen zu genügen, empfehlen wir im Einverständnis mit dem Kirchenmusikalischen Ausschuss die bezirksweise Einrichtung von Dirigenten- und Orgelkursen, wie sie schon bisher da und dort gehalten worden sind.

Die Einrichtung kann so geschehen, daß die Dirigenten an einem günstig gelegenen und auch sonst geeigneten Ort des Bezirks zusammenkommen, unter Leitung des Landeskirchenmusikdirektors in zwei bis drei Tagen das Stoffgebiet durchsprechen, in abendlichen Proben mit dem am Ort befindlichen Kirchenchor praktisch das am Tage Behandelte verüben und womöglich mit einer kirchenmusikalischen Feier am Sonntag den Kurs abschließen.

Ebenso können auch die Orgelspieler (Lehrer und Laien) je an einem bestimmten Wochentag etwa ein halbes Jahr lang bezirksweise sich treffen und von einem eigens bestellten, tunlichst in einem früheren landeskirchlichen Kurs vorgebildeten Bezirksorgelspiellehrer unterwiesen werden, der von Woche zu Woche Aufgaben stellt.

Die Kosten für die Entsendung der Kursteilnehmer müßte die Kirchengemeinde, die örtlichen Kosten und die Kosten der Leitung der Kurse der Kirchenbezirk tragen.

Anfragen an Dr. Poppen, Heidelberg, Blumentalstr. 5.

**DKR. 6. 7. 1925. Frachtfreie Beförderung von Kirchenglocken betr.**

Wir verweisen auf unsere Bekanntmachung vom 19. 12. 1924 BBl. 1925 S. 3.

Die dort genannte Frist für die frachtfreie Beförderung von Ersatzkirchenglocken ist bis 30. Juni 1926 verlängert worden.

**DKR. 6. 7. 1925. Die Errichtung von Vikariaten in Heidelberg betr.**

In Heidelberg-Schlierbach und im Stadtteil Pfaffengrund in Heidelberg ist je ein Vikariat errichtet worden.

**DKR. 7. 7. 1925. Die Feier der sonntäglichen Gemeindegottesdienste betr.**

Es ist bedauerlicherweise vorgekommen, daß Geistliche unserer Landeskirche bei Veranstaltungen weltlicher Organisationen, die während der geordneten Zeit der sonntäglichen Gemeindegottesdienste abgehalten wurden, Ansprachen übernommen haben. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, unseren Geistlichen zu unter sagen, sich an weltlichen Veranstaltungen, die in Gemeinden mit evangelischem Gottesdienst an Sonntagen während des Hauptgottesdienstes abgehalten werden, als Redner zu beteiligen. Wir erwarten, daß unsere Anordnung, die im Interesse einer ungestörten Gottesdienstfeier ergeht, genau beachtet wird.

**DKR. 15. 7. 1925. Kollekte für die Versorgung der deutschen Evangelischen im Ausland betr.**

Die am 28. September v. J. erhobene Kollekte ergab den Betrag von 7996,61 R.M., die an die Kirchenbundeskasse in Berlin mit folgenden Zweckbestimmungen eingesandt wurden:

Für die Auslandsdiaspora 5000 R.M., aus denen die von uns schon früher bedachten evang. Deutschen in Rußland und die evang. Anstalten in Stanislau (Galizien) besonders berücksichtigt werden sollten, für die evang. kirchl. Auswandererfürsorge 1500 R.M., für die Seemannsmmission 1000 R.M. und für das Katharinenstift, Diakonissenmutterhaus der Frauenhilfe fürs Ausland in Wittenberg der Rest mit 496,61 R.M.

Wir veranlassen unsere Geistlichen, von dieser Verteilung ihren Gemeinden bei der Verkündigung der in diesem Jahr wiederum zu erhebenden Kollekte Kenntnis zu geben.

*für die*  
*Unvermeidliche fernung - ersuchenhand. hundert hundert hundert*  
— Nr. 9. — 27. 7. 1925

Die Kollekte ist am Sonntag, den 27. September d. J. in allen Gottesdiensten zu erheben und am Sonntag, den 20. September d. J. den Gemeinden zu verkünden. Dabei wolle auf folgendes besonders hingewiesen werden: die Pflicht, für die evangelische Auslandsdiaspora zu sorgen, ist dringender denn je, soll nicht evangelischer Glaube und Deutschtum im Ausland nicht wiedergutzumachenden Schaden erleiden. Ein uns zugegangener Bericht des Pfarrers Dr. Böckler in Stanislaw z. B. schildert in bewegten Worten, von welchen Gefahren seine seit Jahren in Segen wirkenden Anstalten durch die polnische Propaganda bedroht sind. Auch die Fürsorge für die stets wachsende Zahl der evangelischen Auswanderer darf nicht erlahmen, wenn nicht wertvolle Glieder des deutschen evang. Volkskörpers für immer ihrem Glauben und ihrem Deutschtum verloren gehen sollen.

Der Ertrag der Kollekte ist durch die Dekanate an die Evang. kirchl. Stiftungenverwaltung hier, Postcheckkonto Karlsruhe Nr. 2664, zu überweisen.

**DM. 15. 7. 1925. Kirchensammlung für die Diasporagemeinden Stausen und Pfullendorf betr.**

Die Diasporagemeinde Stausen i. M. besitzt noch kein Pfarrhaus, der Pfarrer wohnt in Miete. Es besteht Gefahr, daß ihm die Wohnung in Bälde gekündigt wird. Mit der Möglichkeit, eine andere Mietwohnung zu finden, ist bei der geringen Bautätigkeit kaum zu rechnen. Die Erwerbung eines eigenen Pfarrhauses ist also dringende Notwendigkeit. Nun könnte ein geeignetes Haus käuflich erworben werden um den Preis von 23—24 000 R.M. Diese Summe oder auch nur das Geld für Anzahlung, Verzinsung und Amortisation der etwa aufzunehmenden Hypothek aufzubringen, ist aber die Gemeinde auch bei größter Opferwilligkeit und auch bei der Möglichkeit, nach ihrer Erhebung zur Kirchengemeinde Ortskirchensteuer einzuführen, völlig außerstande. Sie bleibt in der

Hauptsache auf die Hilfe vor allem des Gustav-Adolf-Vereins und der Landeskirche angewiesen. Sie hat deshalb die dringende Bitte um Bewilligung einer Landeskollekte ausgesprochen und diese Bitte ist unter den geschilderten Verhältnissen durchaus begründet und gerechtfertigt.

Für nicht minder begründet und gerechtfertigt halten wir nun aber auch die Bitte der Diasporagemeinde Pfullendorf um Gewährung einer Landeskollekte für die Erstellung eines Pfarr- und Gemeindehauses. Seit 1910 besitzt die Gemeinde ein eigenes Gotteshaus, neben dem der Platz für ein Pfarrhaus bereits vorhanden ist. Die für den Bau desselben gesammelten Mittel sind der Entwertung zum Opfer gefallen. Jetzt aber muß mit dem Bau alsbald begonnen werden. Die Gemeinde nebst dem zu ihr gehörenden großen Diasporabezirk umfaßt gegen 600 Seelen. Um sie seelsorgerlich ausreichend bedienen und die kirchliche Arbeit weiter ausbauen zu können, ist die Erstellung eines Gemeindefaales für die Abhaltung von Bibelstunden und Zusammenkünften des Jugend- und Jungmädchenbundes sowie einer ausreichenden und würdigen Pfarrwohnung dringend nötig. Der Bau ist so gedacht, daß im unteren Stock der Gemeindefaal und die übrigen Amtsräume, im oberen die Pfarrwohnung untergebracht werden. Die Kosten des Baues sind auf etwa 25 000 R.M. veranschlagt, sie werden sich aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht unwesentlich erhöhen.

Um nun den Bitten der beiden Gemeinden gerecht zu werden, ordnen wir an, daß am Sonntag, den 6. September d. J. eine Landeskirchensammlung für die Diasporagemeinden Stausen und Pfullendorf in allen Gottesdiensten erhoben werde, die am Sonntag, den 30. August den Gemeinden zu verkünden und warm zu empfehlen ist.

Der Ertrag der Sammlung ist durch die Dekanate an die Evang. kirchl. Stiftungenverwaltung hier, Postcheckkonto Karlsruhe Nr. 2664, zu überweisen.

**OKR. 16. 7. 1925. Die evang. Kirchenmusik in Baden betr.**

In den nächsten Tagen erscheint die erste Nummer der von dem Landeskirchengefangsverein für Baden herausgegebenen Monatschrift „Die evang. Kirchenmusik in Baden.“

Die Schrift wird alle Gebiete des kirchenmusikalischen Lebens behandeln. Sie scheint uns darum zur Unterrichtung über die einschlägigen Fragen für die Geistlichen wie die Organisten gleich unentbehrlich.

Wir empfehlen deshalb, in jeder Gemeinde zwei Exemplare zu halten, das eine für das Pfarramt, das andere für den Organisten. Die Kirchenchöre werden die Schrift, die an die Stelle der bisherigen „Mitteilungen des Landeskirchengefangsvereins“ getreten ist, ohnehin beziehen.

Die Kosten mit monatlich 20 ₰ für die Nummer können aus Fondsmitteln gedeckt werden. Bestellungen an den Verlag W. Diesbach u. Sohn, Weinheim a. d. B.

**OKR. 17. 7. 1925. Theologische Prüfungen betr.**

Die im Spätjahr d. J. abzuhaltenden theologischen Prüfungen werden beginnen:

die zweite am Montag, den 5. Oktober d. J.,  
die erste am Montag, den 19. Oktober d. J.

Was die Einzelheiten, die Gegenstände der Prüfung, die Gesuche um Zulassung und die den Gesuchen beizulegenden Nachweise sowie den bei der zweiten Prüfung vorzulegenden Lebenslauf und Gesuche wegen Befreiung von der Prüfung in Musik betrifft, so verweisen wir auf unsere

Bekanntmachung vom 7. 7. 1923 *WBl.* S. 43 f. sowie auf die Prüfungsordnung überhaupt (*WBl.* 1921 S. 65 f.).

Die Vorstellung der Angemeldeten wird an den oben bezeichneten ersten Prüfungstagen jeweils vormittags 9 Uhr im Oberkirchenratsgebäude Blumenstr. 1 erwartet.

**OKR. 17. 7. 1925. Dienstreisefkosten betr.**

Die einkommenden Dienstreisefkostenrechnungen der Dekanate lassen in bezug auf Vollständigkeit der für ihre Prüfung notwendigen Angaben vielfach zu wünschen übrig. Um hierin eine Einheitlichkeit zu erzielen, haben wir Vordrucke herstellen lassen, von denen ein Stück beiliegt. Sie können zum Preise von 6 ₰ für das Stück von unserer Expedition bezogen werden.

**OKR. 18. 7. 1925. Die Bücherei des Evang. Oberkirchenrats betr.**

Nach Beendigung des Büchersturzes können nunmehr wiederum Bücher unter den üblichen Bedingungen entliehen werden.

Zugleich regen wir an, die Geistlichen möchten Veröffentlichungen von bleibender Bedeutung jeweils in einem Exemplar für die Bücherei zur Verfügung stellen.

**OKR. 25. 7. 1925. Feier des Verfassungstags betr.**

Anlässlich der Feier des Verfassungstages des deutschen Reiches ordnen wir an, daß in allen Kirchen am Sonntag, den 9. August im Hauptgottesdienst feiner gedacht wird. Wir stellen ferner anheim, entsprechend früherer Übung den Tag am Vorabend einzuläuten.